
Inhalt und Verfahren zur Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gem. § 78 SGB XII

1 Ziel, Gegenstand und Durchführung der Prüfung

1.1 Ziel

Ziel der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen ist, sicherzustellen, dass die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität erbracht wird. Ausschließliche Grundlage ist die zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe geschlossene Leistungsvereinbarung.

1.2 Gegenstand

Gegenstand der Prüfungen sind Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen im Abgleich zur vertraglich geschuldeten Leistung gemäß der Leistungsvereinbarung. Die Beurteilung der Qualität der Leistungen einschließlich deren Wirksamkeit erfolgt nach den in § 9 des Rahmenvertrages festgelegten Grundsätzen.

Die Träger der Sozialhilfe können beim Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen gemäß § 78 SGB XII prüfen. Sie nehmen zur Durchführung der Qualitätsprüfungen entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 4 Absatz 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII“ die Serviceeinheit Entgeltwesen in Anspruch.

Die oder der Prüfende muss gewährleisten, dass die Prüfungsabwicklung eine hinreichend gründliche Aufklärung der prüfungsrelevanten Sachverhalte zur Abgabe eines sicheren Urteils ermöglicht.

1.3 Durchführung von Prüfungen

1.3.1 Qualitätsprüfungen

- a) Der Leistungserbringer benennt den Prüfern für die zu prüfenden Bereiche auskunftsberechtigte Personen, die auf Verlangen die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vorlegen, Auskünfte erteilen und an der Prüfung mitwirken.
- b) Diese Prüfungen können unter Einbeziehung des Leistungsberechtigten und des gesetzlichen Betreuers vor Ort erfolgen.
- c) Zur **Vorbereitung der Qualitätsprüfungen** sind folgende Unterlagen von dem Leistungserbringer gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialhilfe auf Abforderung einzureichen:
 - aktuelle, nach Leistungsangeboten geordnete anonymisierte Übersichten der dieses/diese Angebot/Angebote in Anspruch nehmenden Leistungsberechtigten,
 - Übersicht der das/die Leistungsangebot/Leistungsangebote in Anspruch nehmenden Träger der Sozialhilfe,
 - Muster eines Wohn- und Betreuungsvertrages oder eines Betreuungsvertrages¹,
 - aktuelle Konzeption,
 - Organigramm des zu prüfenden Leistungsangebotes,
 - aktuelle Übersicht des Betreuungspersonals, nach Leistungsangeboten aufgeschlüsselt, unter Angabe der Funktion, der Qualifikation sowie der Einstufung in Fach- oder Hilfskraft und arbeitsvertraglich vereinbarter wöchentlicher Arbeitszeit. Ein Abgleich mit dem Dienstplan muss möglich sein,

¹ Sofern zutreffend

- Muster je funktionsbezogener Stellenbeschreibung – sofern vorhanden.

Während der **Qualitätsprüfungen** sind folgende Unterlagen zur Einsichtnahme von dem Leistungserbringer vorzulegen:

- Instrumente/Dokumente des Qualitätsmanagements des Leistungserbringers,
 - Fort- und Weiterbildungsübersichten, den Zeitraum der letzten 12 Monate betreffend sowie die Fort- und Weiterbildungsplanung für den kommenden Zeitraum bis zum Jahresende,
 - Dienstpläne – ggf. differenziert nach Leistungsangeboten - über einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen (einschließlich Legende zum Dienstplan),
 - Angebotsplanung zu tagesstrukturierenden Maßnahmen,
 - Berichte über Leistungsberechtigte² – sofern keine datenschutzrechtliche Freigabe des Leistungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegt, in anonymisierter Form.
 - Betreuungsdokumentation für einzelne Leistungsberechtigte - sofern keine datenschutzrechtliche Freigabe des Leistungsberechtigten vorliegt, in anonymisierter Form.
 - Sofern aktuell freiheitsentziehende Maßnahmen zur Anwendung kommen, richterliche Beschlüsse zu Art und Dauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen (ohne Entscheidungsgründe).
- d) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere zum Sozialdatenschutz) zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben geltende Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Daten dürfen entsprechend nur für den Zweck verwendet werden, für den sie mit gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage erhoben wurden.
- e) Der Leistungserbringer soll bereits während der Prüfung über wesentliche Ergebnisse informiert werden.
- f) Die Prüfung vor Ort wird mit einem abschließenden Gespräch zwischen Vertretern des Leistungserbringers und den Prüfern beendet. Hierüber ist ein Ergebnisvermerk zu fertigen.
- g) Die Prüfung hat in einem angemessenen Zeitumfang zu erfolgen.

1.3.2 Wirtschaftlichkeitsprüfungen

- a) Der Leistungserbringer benennt den Prüfern für die zu prüfenden Bereiche auskunftsberichtigte Personen, die auf Verlangen die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vorlegen, Auskünfte erteilen und an der Prüfung mitwirken.
- b) Zur **Vorbereitung der Wirtschaftlichkeitsprüfung** erfolgt rechtzeitig zwischen der/dem Prüferin/Prüfer und der zu prüfenden Institution eine Abstimmung zu den vorzulegenden Unterlagen.
- c) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere zum Sozialdatenschutz) zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben geltende Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Daten dürfen entsprechend nur für den Zweck verwendet werden, für den sie mit gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage erhoben wurden.

² Gegenstand der Prüfung ist die allgemeine, strukturelle Qualität der auf die Gesamtplanung bezogenen notwendigen Beiträge, nicht jedoch die fallbezogene Betrachtung.

- d) Der Leistungserbringer soll bereits während der Prüfung über wesentliche Ergebnisse informiert werden.
- e) Die Prüfung wird mit einem abschließenden Gespräch zwischen Vertretern des Leistungserbringers und den Prüfern beendet. Hierüber ist ein Ergebnisvermerk zu fertigen.
- f) Die Prüfung hat in einem angemessenen Zeitumfang zu erfolgen.

2 Prüfungsbericht

- a) Der Prüfungsbericht ist nach Abschluss der Qualitäts- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung schriftlich zu erstellen und dem Leistungserbringer i. d. R. innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten. Sofern Mängel festgestellt werden, verkürzt sich die Frist auf 14 Tage. Abschluss der Prüfung ist dabei der Zeitpunkt, an dem alle für den Prüfungsbericht erforderlichen Unterlagen gemäß Ziffer 1.3.1 c) vorliegen. Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Sozialhilfe treffen Absprachen über die Weitergabe des Prüfungsberichtes.

Der Prüfungsbericht hat zu beinhalten:

- den Prüfungsauftrag,
 - die Vorgehensweise bei der Prüfung,
 - die Darstellung der genutzten Verfahren, ausgewerteten Daten und Unterlagen,
 - die Einzelergebnisse der Prüfung, insbesondere Abweichungen zwischen der vereinbarten und tatsächlich erbrachten Qualität der Leistung³,
 - die Bewertung der Abweichung zwischen der vereinbarten und tatsächlich erbrachten Qualität⁴ und
 - eine Gesamtbeurteilung.
- b) Die den Prüfungsbericht abschließende Gesamtbeurteilung hat u.a. folgende Aussagen zu beinhalten:
 - Empfehlung zur Beseitigung von aufgezeichneten Qualitätsdefiziten; diese Empfehlung schließt ihre kurz-, mittel- und langfristige Realisierung einschließlich der Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand und ggf. die Investitionsfinanzierung sowie auf Entgelte und Leistungsgeschehen des Leistungsangebotes mit ein.
 - Benennung unterschiedlicher Auffassungen, die im abschließenden Gespräch nicht ausgeräumt werden konnten.
 - c) Eine ggf. vorliegende schriftliche Stellungnahme des Leistungserbringers und/oder von Leistungsberechtigten ist dem Prüfungsbericht als Anlage beizufügen. Diese Stellungnahme/n ist/sind vom zuständigen Leistungsträger im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Prüfung mit zu bewerten.

3 Prüfungskosten

Die jeweiligen Parteien tragen ihren mit der Prüfung verbundenen Aufwand selbst.

4 Prüfungsergebnis

Bei festgestellten Qualitäts- und /oder Wirtschaftlichkeitsmängeln hat der Leistungserbringer diese unverzüglich nach Maßgabe des Prüfungsberichtes abzustellen. Über das Ergebnis ist der zuständige Träger der Sozialhilfe innerhalb einer vereinbarten Frist zu informieren. Sollte eine Abstellung der Mängel im Rahmen der zum Prüfzeitpunkt geltenden Vereinbarung nach § 76 SGB XII nicht zu realisieren sein, ist diese neu zu verhandeln.

³ betrifft Qualitätsprüfungen

⁴ betrifft Qualitätsprüfungen

5 Kürzung der Vergütungen nach § 79 SGB XII

Die vereinbarte Vergütung ist für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen, sofern ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht einhält. Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 79 SGB XII.

6 Kündigungsrecht

Das Kündigungsrecht nach § 79a SGB XII bleibt unberührt.

7 Unterrichtung der Leistungsberechtigten

Die Unterrichtung der Leistungsberechtigten bestimmt sich nach § 78 Abs. 3 Satz 2 SGB XII, wonach das Ergebnis der Prüfung den Leistungsberechtigten in einer für diese wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen ist.